



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 45 vom 2. Oktober 2019

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Business Administration) (M.Sc.) der Fakultät für Betriebswirtschaft**

**Vom 19. Juni 2019**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 30. August 2019 die von der Fakultät für Betriebswirtschaft am 19. Juni 2019 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) und unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Business Administration) mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaft für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M. Sc.) vom 19. Juni 2019 in der jeweils geltenden Fassung.

### I. Ergänzende Bestimmungen

#### Zu § 1

##### Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

###### Zu § 1 Absatz 1:

Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von - auf betriebswirtschaftlichen Bachelor- Studiengängen aufbauenden – vertiefenden methodischen, theoretischen und inhaltlich- anwendungsbezogenen betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen sowie von allgemeinen und fachbezogenen Schlüsselqualifikationen. Der Studiengang ist forschungsorientiert ausgestaltet und weist ein entsprechend hohes Gewicht methodischer und forschungsbezogener Studieninhalte auf. Studierende, die den Studiengang erfolgreich absolviert haben, verfügen über vertiefte methodische und forschungsorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten sowie eine Spezialisierung in zwei selbst gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfächern. Sie sind damit für Tätigkeiten in Wissenschaft und Forschung im Bereich Betriebswirtschaftslehre, aber auch für Positionen im Management von Wirtschaftsorganisationen ausgebildet.

###### Zu § 1 Absatz 4:

Der Studiengang wird durch die Fakultät für Betriebswirtschaft angeboten und organisiert.

#### Zu § 4

##### Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

###### Zu § 4 Absatz 2 und Absatz 3:

Der Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Business Administration) umfasst 120 Leistungspunkte. Davon müssen mindestens 96 LP im fachspezifischen betriebswirtschaftlichen Bereich, 24 LP im Freien Wahlbereich erbracht werden.

Die im fachspezifischen betriebswirtschaftlichen Bereich zu erbringenden 96 Leistungspunkte verteilen sich wie folgt auf verschiedene Bereiche des Fachstudiums:

- Methoden: 18 Leistungspunkte
- Schwerpunktfach I: 24 Leistungspunkte
- Schwerpunktfach II: 24 Leistungspunkte
- Masterarbeit: 30 Leistungspunkte

Der Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Business Administration) gliedert sich in eine Studienphase I (erstes bis drittes Fachsemester), in der die Studierenden Wahlpflicht- und Wahlmodule im Freien Wahlbereich, in den beiden Schwerpunktfächern und im Bereich Methoden erbringen, und in eine Studienphase II (viertes Fachsemester), in welcher die Studierenden ihre Masterarbeit anfertigen.

## Exemplarischer Studienplan:

1. FS	Methoden 6 LP WP	Methoden 6 LP WP	SPF I 6 LP WP	SPF II 6 LP WP	FWB 6 LP W
2. FS	SPF I 6 LP WP	SPF I 6 LP WP	SPF II 6 LP WP	SPF II 6 LP WP	FWB 6 LP W
3. FS	Methoden 6 LP WP	SPF I 6 LP WP	SPF II 6 LP WP	FWB 6 LP W	FWB 6 LP W
4. FS	Masterarbeit 30 LP aus dem Bereich Methoden oder SPF I oder SPF II				

FS: Fachsemester, SPF: Schwerpunktfach, FWB: Freier Wahlbereich, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

Als Schwerpunktfächer können die in Anlage I (Katalog der Schwerpunktfächer) aufgeführten Fächer gewählt werden, sofern deren Kapazität dies zulässt. § 6 der Prüfungsordnung gilt entsprechend.

Der für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Business Administration) zuständige Prüfungsausschuss kann über die Neuaufnahme oder die Entfernung von Schwerpunktfächern aus dem Katalog beschließen. Über diesbezügliche Beschlüsse sind die Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form zu informieren. Bei der Entfernung von Schwerpunktfächern aus dem Katalog wird sichergestellt, dass Studierenden, die bereits Leistungspunkte in diesem Schwerpunktfach erworben haben, der ordnungsgemäße Abschluss dieses Schwerpunktfaches ermöglicht wird.

In einem der beiden Schwerpunktfächer muss ein Seminarmodul absolviert werden. Im Freien Wahlbereich können die Studierenden entweder ihre Kenntnisse interdisziplinär ergänzen und erweitern, indem sie entsprechend gekennzeichnete und freigeschaltete Lehrveranstaltungen oder Module aus dem Wahlangebot anderer Masterstudiengänge der Universität Hamburg absolvieren, oder ihre Kenntnisse der Betriebswirtschaft durch die Teilnahme an zusätzlichen fachspezifischen Modulen ergänzen und vertiefen.

Alle im Studiengang angebotenen Module sind Wahlpflicht- bzw. Wahl-Module mit einem Umfang von 6 LP.

In jedem Schwerpunktfach werden pro Studienjahr mindestens drei verschiedene Vorlesungs-Übungs-Module und ein Seminarmodul (im Gesamtumfang von mindestens 24 LP) angeboten. Im Bereich Methoden werden pro Studienjahr mindestens vier verschiedene Module (im Gesamtumfang von 24 LP) angeboten.

### Zu § 5 Lehrveranstaltungsarten

#### Zu § 5 Absatz 2:

Die Sprache der Lehrveranstaltungen und der Modulprüfungen ist Englisch oder Deutsch und wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

#### Zu § 5 Absatz 4:

In Seminaren gilt, auch im Falle einer Wiederholung, aufgrund ihres interaktiven Charakters und der auf den Kompetenzerwerb bei wissenschaftlichem Vortrag und wissenschaftlicher Diskussion gerichteten Learning Outcomes Anwesenheitspflicht. Den

Studierenden wird dringend empfohlen, in allen anderen Arten von Lehrveranstaltungen ebenfalls regelmäßig anwesend zu sein.

### **Zu § 10 Fristen und Anzahl der Modulprüfungen**

#### **Zu § 10 Absatz 1 und 2:**

In Seminarmodulen oder in anderen Modulen mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Modulteilprüfungen, bei denen der zeitliche Ablauf eine Wiederholung der einzelnen Teilprüfungen nicht ermöglicht, werden die Modulteilprüfungen nur einmal angeboten. In diesem Fall bestehen Wiederholungsmöglichkeiten nur für das gesamte Modul. Ob und für welche Module neben den Seminarmodulen diese Regelung greift, beschließt jeweils der Prüfungsausschuss und kommuniziert es in geeigneter Weise an die Studierenden. Den Studierenden wird dringend empfohlen, in jedem Modul jeweils die erste Prüfungsmöglichkeit bzw. im Falle einer zunächst nicht bestandenen Prüfungsleistung die erste Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung wahrzunehmen.

### **Zu § 13 Studienleistungen und Modulprüfungen**

#### **Zu § 13 Absatz 4:**

In der Regel werden Vorlesungs-Übungs-Module mit einer Klausur von mindestens 60 und höchstens 120 Minuten Dauer abgeschlossen. Seminarmodule weisen zwei voneinander unabhängige Teilprüfungsleistungen auf. Dies sind in der Regel eine schriftliche Hausarbeit mit ca. 15 Seiten Umfang und ein Referat von 15-30 Minuten Dauer. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

### **Zu § 14 Masterarbeit**

#### **Zu § 14 Absatz 1:**

Die Masterarbeit muss im Bereich Methoden oder in einem der von der bzw. dem Studierenden gewählten Schwerpunktfächer geschrieben werden. § 6 der Prüfungsordnung gilt entsprechend.

#### **Zu § 14 Absatz 2:**

Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer Module im Umfang von mindestens 45 LP erfolgreich abgeschlossen hat.

#### **Zu § 14 Absatz 6:**

Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst. Der die Arbeit betreuende Prüfer bzw. die betreuende Prüferin legt mit der Themenausgabe, ggf. auf Vorschlag des Studierenden, die Sprache der Masterarbeit fest. Ein Wechsel der Sprache innerhalb einer Arbeit ist nicht zulässig.

#### **Zu § 14 Absatz 7:**

Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 30 LP. Sie soll in der Regel im vierten Fachsemester geschrieben werden.

**Zu § 15**  
**Bewertung der Prüfungsleistungen**

**Zu § 15 Absatz 1:**

Gehen mehrere Teilprüfungsleistungen in die Modulnote ein, so wird in der Regel die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen ermittelt. Davon abweichende Berechnungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

**Zu § 15 Absatz 3:**

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den Leistungspunkten der einzelnen Module aus den beiden Schwerpunktfächern (je 24 LP), dem Bereich Methoden (18 LP) und der Masterarbeit (30 LP) gewichteter Durchschnitt der Einzelnoten. Die Noten aus dem Freien Wahlbereich (24 LP) gehen nicht in die Gesamtnote ein. Mit „bestanden“ bewertete, unbenotete Module können nur im Freien Wahlbereich eingebracht werden.

**Zu § 23**  
**Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/2020 aufnehmen.

Hamburg, den 2. Oktober 2019  
**Universität Hamburg**

## II. Anhang

### Katalog der Schwerpunktfächer im M.Sc. Betriebswirtschaft

Laut Beschlüssen des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs M.Sc. Betriebswirtschaft (Business Administration) vom 9. November 2009 und vom 20. April 2010 werden folgende Schwerpunktfächer angeboten:

1. Finanzen und Versicherungen (MA-FINVERS)
2. Marketing (MA-MA)
3. Management im Gesundheitswesen (MA-MiG)
4. Operations and Supply Chain Management (MA-OSCM)
5. Unternehmensführung (MA-UFÜ)
6. Wirtschaftsprüfung und Steuern (MA-WPSTEU)

Die Veranstaltungen zu den beiden Schwerpunktfächern „Wirtschaftsprüfung und Steuern“ und „Management im Gesundheitswesen“ werden auf dem gleichen Zeitslot parallel angeboten. Ein überschneidungsfreies Studium beider Schwerpunktfächer kann daher nicht garantiert werden. Sie sollten daher nicht gemeinsam gewählt werden.